

SAK – Allgemeine Lieferbedingungen für Wärmeenergie (ALBW)

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen für Wärmeenergie (nachstehend ALBW genannt) regeln die Beziehungen zwischen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (nachstehend SAK genannt) und ihren Kunden für Wärmelieferungen, soweit in einem individuellen Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ALBW sind gültig, sobald der Kunde Wärme von der SAK bezieht oder einen Vertrag über die Wärmelieferung abschliesst. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALBW vor. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ALBW sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAK (AGB-SAK) sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über einen Wärmebezug von der SAK (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen von der SAK unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder eine Wärmelieferung der SAK nutzt. Der Kunde hat den Grund- sowie den Energie-/Wärmepreis zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf Ende Jahr schriftlich, beendet werden.

3 Störungsmeldung

Im Falle einer Panne informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig, auch wenn die Ursache der Panne nicht ermittelt werden kann. Im Störungsfall hat jede Partei auf ihre Kosten abzuklären, ob die Störungsursache in jenem Teil der Installation liegt, der sich in ihrem Eigentum oder Besitz befindet und/oder für dessen Unterhalt sie selbst oder über Dritte verantwortlich ist.

4 Wärmelieferung

Für die Lieferung der Wärmeenergie gelten die gesetzlichen Grundlagen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Der Kunde verpflichtet sich zum bestimmungs-, gesetzes- und vorschriftsgemässen Gebrauch der von der SAK erbrachten Energielieferung.

5 Preise

Die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf der gelieferten Wärme. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die SAK aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sicher verändert, so ist die

SAK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Der Kunde würde entsprechend (z.B. mit Hinweis auf der Rechnung) informiert werden.

Die Indexierung der Preise ist vertraglich geregelt. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen. Kosten für Papierrechnungen können dem Kunden verrechnet werden.

6 Messung der Wärmemenge

Die an das Objekt gelieferte Wärmemenge wird durch Messung über einen handelsüblichen, geeichten Wärmemengenzähler ermittelt und erfolgt durch die SAK.

Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Person können jederzeit vom Wärmekunden verlangt werden. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich die Fehlergrenze von $\pm 5\%$, so trägt die Wärmelieferantin die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Wärmekunden.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Messgerätes über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht ermitteln, so wird der zu berechnende Wärmebezug nach Kriterien der Plausibilität, unter Berücksichtigung der Höhe des Bezuges vor Eintritt und nach Behebung der Störung an der Messeinrichtung, der effektiven Heizgradtage und der Erfahrungswerte des Wärmeverbrauchs des Wärmekunden bestimmt.

7 Rechnungsstellung, Zahlung

Die Rechnungsstellung ist vertraglich geregelt. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto (ohne Abzüge) und spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet (5% p.a.).

Die SAK ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Wärmelieferung zu verlangen, wenn ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Wärmebürgers bestehen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

8 Einstellung der Wärmelieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages, welcher in Zusammenhang mit dem Anschluss an den Wärmeverbund oder der Wärmelieferung steht, in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, ist die SAK berechtigt, die Wärmelieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden einzustellen. Die Wiederanschlusskosten gehen zu Lasten des Kunden und sind vor der Aufhebung der Liefersperre der SAK zu entrichten.

9 Unterbrechung und Einschränkung der Wärmelieferung

Die Lieferung der Wärmeenergie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, zulässig:

- a. Wenn der Transport der zu liefernden Wärmeenergie nicht erfolgen kann, bei Defekten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen.
- b. Bei höherer Gewalt (insb. schweren Naturereignissen und anderen außerordentlichen Ereignissen).
- c. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- d. Wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- e. Sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde einzustehen hat, verhindert oder übermäßig erschwert wird.
- f. Bei angeordneten Massnahmen von Behörden.

Aus der rechtmäßigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Wärmelieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten der SAK, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann SAK dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

Die SAK informiert den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung der Lieferung dadurch nicht verzögert wird.

10 Haftung

Die SAK haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmelieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der SAK vorliegt. Ebenfalls hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz, wenn ihm obliegende Pflichten nicht eingehalten wurden.

11 Höhere Gewalt

Ist die SAK aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam und dem Kunden steht kein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, Pandemien/Epidemien, welche einen reibungslosen Ablauf beeinträchtigen, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der SAK betreffen. Die SAK ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die SAK informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Wärmelieferung.

12 Datenschutz

Die SAK wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wärmelieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgang-messungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Beflanzierung und Abrechnung der Wärmelieferung, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die SAK ist berechtigt, die erhobenen Daten an ausgewählte Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Datenspeicherung in sog. Clouds, Unternehmen welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden, Leistungsverbesserung durch SAK, Abwicklung der Kundenbeziehung, etc.) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Anderweitige Datenbekanntgaben an Dritte dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine umfangreiche Zusicherung des Dritten zur Einhaltung des Datenschutzgesetztes vertraglich festgehalten wurde und es keine datenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Bekanntgabe gibt oder der Kunde die Zustimmung dafür erteilt hat.

Die Daten können für Marketingzwecke innerhalb des SAK-Konzerns genutzt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit durch den Kunden wiederrufen werden. Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

13 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die SAK darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Zu diesem Zweck kann die SAK kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der SAK weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

Die SAK ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der SAK, 9000 St. Gallen.

15 Änderung dieser Bedingungen

Die SAK behält sich vor, diese ALBW zu ändern. Die SAK informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALBW (z.B. über eine Mitteilung auf der Rechnung). Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ALBW gelten diese als genehmigt.